

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 26 für Erziehungswissenschaft im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 05.02.2026 den nachstehenden Besonderen Teil 26 für Erziehungswissenschaft im Hauptfachumfang und im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 22.05.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 26 für Erziehungswissenschaft im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Mastergesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben

- sowohl für den Studiengang Erweiterungsfach Erziehungswissenschaft **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU**)

- als auch für den Studiengang Erweiterungsfach Erziehungswissenschaft **im Beifachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU**)

(im Folgenden Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU **gemeinsam** auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester, das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU gliedert sich in 3 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** im Fach Erziehungswissenschaft sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Pflicht/ Wahl- pflicht	Modulbezeichnung	CP
1	P	Grundfragen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft	6
2	P	Einführung in die Sozialpädagogik / Soziale Arbeit	6
3	P	Einführung in die Erwachsenenbildung / Weiterbildung	6
4	P	Theoretische Forschung in der Erziehungswissenschaft	6
5	P	Quantitative Forschung	6
6	P	Qualitative Forschung	6

7	P	Grundlagen der Psychologie für Lehrkräfte	9
8	P	Schulpädagogik I	6
9	P	Schulpädagogik II	6
10	P	Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie	6
11a	P	Bildung, Bildungssysteme und Lehrer:innenprofessionalität	9
12	P	Mikro- und Mesoebene des Schulsystems	6
13	P	Digitalisierung in der Schule	6
14	P	Professionelles Handeln in Interaktionen und Organisationen	9
15	P	Aktuelle Themen und Vertiefungen	12
			Summe: 105
16	P	Masterarbeit	15

(3) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** im Fach Erziehungswissenschaft sind insgesamt 90 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Pflicht/ Wahl- pflicht	Modulbezeichnung	CP
1	P	Grundfragen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft	6
2	P	Einführung in die Sozialpädagogik / Soziale Arbeit	6
3	P	Einführung in die Erwachsenenbildung / Weiterbildung	6
5	WP	Quantitative Forschung	6
6	WP	Qualitative Forschung	6
7	P	Grundlagen der Psychologie für Lehrkräfte	9
8	P	Schulpädagogik I	6
9	P	Schulpädagogik II	6
10	P	Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie	6
11b	P	Bildung, Bildungssysteme und Lehrer:innenprofessionalität	6
12	P	Mikro- und Mesoebene des Schulsystems	6
15	P	Aktuelle Themen und Vertiefungen	12
			Summe: 75
16		Masterarbeit	15

³Von den Modulen 5 und 6 ist eines zu wählen.

(4) Die auf die Fachdidaktik im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** entfallenden 15 CP werden in den Modulen 1 (1 CP Fachdidaktik), 3 (3 CP Fachdidaktik), 7 (4 CP Fachdidaktik), 11a (3 CP Fachdidaktik) und 12 (4 CP Fachdidaktik) erbracht; die auf die Fachdidaktik im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** entfallenden 15 CP werden in den Modulen 1 (1 CP Fachdidaktik), 3 (3 CP Fachdidaktik), 7 (4 CP Fachdidaktik), 11b (3 CP Fachdidaktik) und 12 (4 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang

Erweiterungsfach Gymnasium können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

§ 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

Über zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium die im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen.

§ 7 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

Die Mastergesamtnote im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus

dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Erziehungswissenschaft im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) bzw. im Studiengang Erweiterungsfach Erziehungswissenschaft im Beifachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2026/2027 aufnehmen.

Tübingen, den 22.05.2026

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin